

# LESEFASSUNG

## SATZUNG

### der GEMEINDE WIENHAUSEN , Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und der/des Gemeindedirektorin / Gemeindedirektors ( Entschädigungssatzung )

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 52 und 71 Abs. II der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der **Rat der Gemeinde Wienhausen** in seiner Sitzung am **21.02.2002** folgende Satzung beschlossen :

---

#### § 1

##### Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 2 NGO gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 16,- € festgesetzt.

(2) Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden Sitzungsgelder in Höhe des Abs. 1 für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gezahlt.

(3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 31,- € monatlich gezahlt.

(4) Neben der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich

- |   |         |
|---|---------|
| a) die/der Bürgermeister/in                         | 160,- € |
| b) die /der erste stellvertretende Bürgermeister/in | 50,- €  |
| c) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in | 50,- €  |
| d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden          | 50,- €  |

#### § 2

##### Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 16,- € je Sitzung.

#### § 3

##### Verdienstaufschlag

(1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet und zwar bis zur Höhe von 26,- € je Stunde, höchstens bis zu 8 Stunden.

(2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

#### § 4

##### Reisekosten, Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach der für den Gemeindedirektor maßgeblichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern.

Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der Bürgermeister oder seine Vertreter während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.

(2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 8,- € sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 6,- € pro Sitzung.

(3) Neben den monatlichen Aufwandsentschädigungen werden Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt :

a) für die/den Bürgermeister/in	40,- €
b) für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	20,- €
c) für die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	20,- €
d) für die/den Fraktionsvorsitzende/n	20,- €

## § 5

### **Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen**

(1) Von den Aufwandsentschädigungen werden monatlich die Monatsbeträge im voraus und die Sitzungsgelder halbjährlich nachträglich ausgezahlt.

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen erfolgt auf der

Grundlage einer vorzulegenden Anwesenheitsliste für jede Sitzung über die Fraktion bzw. Gruppe.

(4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 38 und 44, Abs. 3 NGO).

## § 6

### **Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und ihres/seines Stellvertreters**

(1) Die/Der nebenamtliche Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor und die/der stellvertretende Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für die/den Gemeindedirektor/in	130,- €
b) für die/den stellv. Gemeindedirektor/in	70,- €

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. November 2001 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **10.06.1999 außer Kraft.**